



<b>Beschlussvorlage</b>  Federführend: FB 4 Soziales, Arbeit und Gesundheit	Vorlage-Nr: VO/2016/951 Status: öffentlich Datum: 15.09.2016 Ansprechpartner/in: Schröder, Max-Detlef Bearbeiter/in: Schliszio, Katrin	
Mitwirkend:	<b>öffentliche Beschlussvorlage</b>	
<b>Entwurf des öffentlichen-rechtlichen Vertrages zwischen den kreisfreien Städten und der Koordinierungsstelle soziale Hilfen der Schleswig-Holsteinischen Kreise, Anstalt des öffentlichen Rechts (KOSOZ AöR) über die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft für die Durchführung von Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen nach dem zehnten Kapitel des SGB XII</b>		
Beratungsfolge:		
Status Öffentlich Öffentlich	Gremium Sozial- und Gesundheitsausschuss Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Zuständigkeit Beratung Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss beschließt dem Kreistag zu empfehlen, dem Entwurf des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen den kreisfreien Städten und der Koordinierungsstelle soziale Hilfen der Schleswig-Holsteinischen Kreise, Anstalt des öffentlichen Rechts (KOSOZ AöR) über die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft für die Durchführung von Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen nach dem zehnten Kapitel des SGB XII zuzustimmen.

**1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:**

Entfällt

**2. Begründung der Dringlichkeit:**

Um für 2016 noch Landesmittel für die Prüfinstitution sichern zu können, ist bis Ende September 2016 die Zustimmung aller Träger einzuholen. Im Anschluss muss der Verwaltungsrat der KOSOZ AöR im Oktober 2016 über den Vertragsabschluss entscheiden.

**3. Sachverhalt:**

Für die Einrichtung einer gemeinsamen Prüfinstitution der Kreise und kreisfreien Städte ist gemäß § 3 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 Abs. 3 Nr. 5 der KOSOZ-AöR-Satzung neben der Zustimmung des Verwaltungsrats die Zustimmung aller Träger der KOSOZ AöR erforderlich.

Durch die im Ausführungsgesetz SGB XII des Landes Schleswig-Holstein bereitgestellten Mittel werden sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Errichtung und Wahrnehmung der Prüfinstitution bei der KOSOZ AöR vollständig vom Land beglichen.

Für die Durchführung dieser Aufgabe stellt das Land gemäß § 11 Abs.1 und 2 des Ausführungsgesetzes zum SGB XII vom 30.04.2015 einen Betrag bis zu 1,5 Mio. Euro jährlich zur Verfügung. Die für die Prüfinstitution einzustellenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden somit aus Landesmitteln finanziert.

**Finanzielle Auswirkungen:** siehe Sachverhalt

**Anlagen: 3**

- 1.) Entwurf eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Bildung von Verwaltungsgemeinschaften für die Durchführung von Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen nach dem SGB XII zwischen der KosoZ AöR und den von kreisfreien Städten
- 2.) Gemeinsames Konzept zur Umsetzung von Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfung nach § 75/76 SGB XII der kreisfreien Städte und Kreise in Schleswig-Holstein
- 3.) Konzept zur Durchführung von Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen vom 06.07.2016

Beilage 1

Entwurf

Kiel, den 27.08.2016  
Az: 037.2

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen der kreisfreien Stadt<sup>1</sup> \_\_\_\_\_**

**und der**

**Koordinierungsstelle soziale Hilfen  
der Schleswig-Holsteinischen Kreise,  
Anstalt des öffentlichen Rechts (KOSOZ AöR)**

**über die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft für die Durchführung von  
Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen  
nach dem zehnten Kapitel des SGB XII**

Die kreisfreie<sup>2</sup> Stadt \_\_\_\_\_, vertreten durch den Oberbürgermeister<sup>3</sup>

und

die Koordinierungsstelle soziale Hilfen der Schleswig-Holsteinischen Kreise, Anstalt des  
öffentlichen Rechts (KOSOZ AöR), vertreten durch den Vorstand,

vereinbaren gemäß § 19 a des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der  
Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003 S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom  
07.07.2015 (GVOBl. 2015 S. 200)

nach Beschluss der Ratsversammlung<sup>4</sup> vom \_\_\_\_\_ und

Beschluss des Verwaltungsrats der KOSOZ AöR vom \_\_\_\_\_

folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag:

<sup>1</sup> Abweichende Stadtbezeichnung beachten: Landeshauptstadt Kiel, Hansestadt Lübeck  
<sup>2</sup> Abweichende Stadtbezeichnung beachten: Landeshauptstadt Kiel, Hansestadt Lübeck  
<sup>3</sup> Abweichende Bezeichnung für Lübeck beachten: Bürgermeister  
<sup>4</sup> Abweichende Bezeichnung beachten, z.B. Lübeck = Bürgerschaft

## Präambel

Auf der Grundlage von § 9 des Landesrahmenvertrag nach § 79 Abs. 1 SGB XII für Schleswig-Holstein vom 12.12.2012 haben die örtlichen Träger der Sozialhilfe in Schleswig-Holstein, die Kreise und kreisfreien Städte, das vertragliche Recht zur Durchführung von Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen nach § 79 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 75 Abs. 3 Nr. 3 und § 76 Abs. 3 Satz 1 und 2 SGB XII.

Für die Durchführung dieser Aufgabe stellt das Land Schleswig-Holstein gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des Ausführungsgesetzes zum SGB XII (AG-SGB XII) vom 30.04.2015 einen Betrag bis zu 1,5 Mio. Euro jährlich zur Verfügung.

Mit der Bildung von Verwaltungsgemeinschaften nach § 19a GkZ zwischen der KOSOZ AöR und den kreisfreien Städten wird die Grundlage für eine gemeinsame Prüfungsinstitution geschaffen, deren nähere Ausgestaltung in diesem Vertrag geregelt wird. Grundlage für die Prüfungen ist das "Gemeinsame Konzept zur Umsetzung von Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen nach §§ 75/76 SGB XII der kreisfreien Städte und Kreise in Schleswig-Holstein"<sup>5</sup>, das Bestandteil des Vertrages wird.

Die kreisfreien Städte werden gleichlautende öffentlich-rechtliche Verträge mit der KOSOZ AöR abschließen.

Die kreisfreie Stadt \_\_\_\_\_ bleibt zuständig für die Aufgabe.

## § 1 Gegenstand des Vertrages

(1) Die kreisfreie Stadt \_\_\_\_\_ und die KOSOZ AöR bilden eine Verwaltungsgemeinschaft gemäß § 19 a GkZ.

(2) Die kreisfreie Stadt \_\_\_\_\_ nimmt zur Erfüllung der Aufgabe Durchführung von Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen nach § 79 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 75 Abs. 3 Nr. 3 und § 76 Abs. 3 Satz 1 und 2 SGB XII auf Grundlage des § 9 des Landesrahmenvertrags nach § 79 Abs. 1 SGB XII für Schleswig-Holstein vom 12.12.2012 die KOSOZ AöR in Anspruch.

## § 2 Aufgaben der Verwaltungsgemeinschaft

<sup>5</sup>Anhang I: „Gemeinsames Konzept zur Umsetzung von Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen nach §§ 75/76 SGB XII der kreisfreien Städte und Kreise in Schleswig-Holstein“.



(1) Ziel der Prüfungen ist die Überprüfung der vereinbarten Leistung zwischen dem örtlichen Sozialhilfeträger und dem Leistungserbringer hinsichtlich der Qualität (Struktur-, Prozess-, Ergebnisqualität) und der Wirtschaftlichkeit.

(2) Die Prüfungen werden in allen Einrichtungstypen vorgenommen und umfassen auch Leistungen, die nicht dem Prüfbereich nach dem Selbstbestimmungsstärkungsgesetz unterliegen. Dies sind beispielsweise ambulant betreutes Wohnen, Teilhabe am Arbeitsleben (in Werkstätten für behinderte Menschen), sonstige Leistungen zur Beschäftigung und Tagesstrukturierung sowie heilpädagogische Leistungen.

(3) Die Prüfungen werden als angemeldete oder unangemeldete anlassbezogene Prüfungen, als Regelprüfungen oder als Querschnittsprüfungen durchgeführt.

### **§ 3 Aufgabendurchführung**

(1) Die KOSOZ AöR bildet für die vertragsgegenständlichen Aufgaben innerhalb ihrer Verwaltung einen organisatorisch selbständigen Bereich (Prüfgruppe) und stellt die entsprechenden Personal- und Sachmittel zur Verfügung.

(2) Die kreisfreie Stadt \_\_\_\_\_ kann im Rahmen ihrer Zuständigkeit der KOSOZ AöR fachliche Weisungen erteilen.

(4) Die näheren Einzelheiten der Aufgabendurchführung und der Zusammenarbeit ergeben sich aus dem Gemeinsamen Konzept zur Umsetzung von Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen nach §§ 75/76 SGB XII der kreisfreien Städte und Kreise in Schleswig-Holstein, das als Anlage I Bestandteil dieses öffentlich rechtlichen Vertrages ist.

### **§ 4 Zusammenarbeit**

(1) Die kreisfreie Stadt ..... stellt den regelhaften Prüfungsbedarf bis 01.10. eines Jahres für das Folgejahr fest. Dieser Prüfungsbedarf ist in die gemeinsame Jahresplanung aufzunehmen (Prüfungsplan).

(2) Über den Prüfungsplan findet eine Abstimmung zwischen der kreisfreien Stadt \_\_\_\_\_ und der KOSOZ AöR statt.

(3) Sind anlassbezogene Prüfungen außerhalb des Prüfungsplans notwendig, werden diese kurzfristig in enger Abstimmung durch die KOSOZ AöR durchgeführt.

### **§ 5 Finanzierung**

(1) Die kreisfreie Stadt ..... als örtliche Sozialhilfeträgerin ist verpflichtet, die der KOSOZ AöR jährlich mit der Aufgabenwahrnehmung nach §§ 2 und 3 entstehenden

Kosten anteilig zu tragen. Die Höhe der abrechnungsfähigen Aufwendungen unter Zugrundelegung der KGSt-Tabelle „Kosten eines Arbeitsplatzes“ werden jeweils im Rahmen der Arbeitsplanung zwischen der KOSOZ AöR und den kreisfreien Städten Flensburg, Hansestadt Lübeck, Landeshauptstadt Kiel und Neumünster bis zum 31.10. des Vorjahres einvernehmlich abgestimmt. Die Abstimmung der abrechnungsfähigen Kosten für das Jahr 2016 erfolgt hiervon abweichend bis zum 31.07.2016.

(2) Die Aufteilung der Kosten richtet sich nach dem Verhältnis der zum 31.12. des Vorjahres den einzelnen kreisfreien Städten zuzurechnenden Einrichtungen und Dienste zur Gesamtzahl aller Einrichtungen und Dienste der Kreise und kreisfreien Städte.

(3) Die Zahlung hat grundsätzlich jährlich im Voraus bis zum 30.11. zu erfolgen. Im Jahr der Unterzeichnung dieses Vertrages ist die Zahlung einen Monat nach dem Tag der Unterzeichnung und entsprechend anteilig für das Jahr zu leisten.

(4) Die Vertragspartner gehen einvernehmlich davon aus, dass die Kosten im Zusammenhang mit der Errichtung und Aufgabenwahrnehmung der Prüfinstitution bei der KOSOZ AöR vollständig durch die vom Land Schleswig-Holstein zur Verfügung gestellten Mittel beglichen werden können. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass ergänzende Verhandlungen zur Aufgabenwahrnehmung sowie Kostentragung zu führen sind, wenn sich die Zahlungen des Landes verringern oder aus anderen Gründen nicht auskömmlich sind; Absätze 1 und 2 sowie das Sonderkündigungsrecht nach § 6 Abs. 3 bleiben unberührt.

#### **§ 6 Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft**

(1) Der Vertrag gilt für mindestens 3 Kalenderjahre. Er kann jeweils zum Ablauf des 3. Kalenderjahres, erstmals zum 31.12.2019 mit einer Frist von 12 Monaten gekündigt werden. Nach Aussprechen der Kündigung nehmen die beteiligten Vertragsparteien unverzüglich Verhandlungen über die Kündigungsfolgen mit dem Ziel einer einvernehmlichen Regelung auf.

(2) Der Vertrag verlängert sich nach dem 31.12.2019 um jeweils 3 Jahre, wenn er nicht zuvor wirksam gekündigt worden ist.

(3) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass für den Fall, dass die vom Land Schleswig-Holstein zur Verfügung gestellten Mittel für die Aufgabendurchführung in dem im Zuständigkeitsbereich der kreisfreien Stadt ..... erforderlichen Umfang absehbar dauerhaft nicht auskömmlich sind, der kreisfreien Stadt..... das Recht zur außerordentlichen Kündigung gemäß § 127 Abs. 1 LVwG zusteht.

(4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(5) Im Übrigen können Anpassung und Änderungen unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG verlangt werden. Beide Vertragsparteien sind darüber einig, dass insbesondere die Änderung der landes- und/oder bundesgesetzlichen Grundlagen für

die Ausübung des Prüfungsrechts durch die örtlichen Träger der Sozialhilfe ein Anpassungsverlangen begründen können.

—, den —

Stadt \_\_\_\_\_

—  
(gesetzlicher Vertreter)

die Koordinierungsstelle soziale Hilfen der schleswig-holsteinischen Kreise, AöR (KOSOZ AöR)

—  
(gesetzlicher Vertreter)

**Anlage zu diesem Vertrag:**

Gemeinsames Konzept zur Umsetzung von Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen nach §§ 75/76 SGB XII der kreisfreien Städte und Kreise in Schleswig-Holstein

Beilage 2

**Gemeinsames Konzept  
zur Umsetzung von Qualitäts-  
und Wirtschaftlichkeitsprüfungen  
nach §§ 75/76 SGB XII  
der kreisfreien Städte und Kreise  
in Schleswig - Holstein**

(Stand 24. Juni 2014)

**Aufbau und Umsetzung einer Struktur zur  
Prüfung  
durch die Sozialhilfeträger  
im Bereich der ambulanten und stationären  
Leistungen der Eingliederungshilfe**

## ***Inhaltsverzeichnis:***

	<b>Seite</b>
<b>1. Einleitung</b>	<b>03</b>
<b>2. Ziele und Zielaspekte</b>	<b>04</b>
<b>3. Prüfungen</b>	<b>05</b>
<b>4. Vernetzung, Kooperation, Kommunikation</b>	<b>07</b>
<b>5. Regionale Ausrichtung</b>	<b>07</b>
<b>6. Jährlicher Prüfungsumfang</b>	<b>07</b>
<b>7. Prüfungsplan</b>	<b>08</b>
<b>8. Organisation und Personalbedarf</b>	<b>08</b>
<b>9. Evaluation</b>	<b>09</b>
<b>10. Finanzierung</b>	<b>10</b>
<b>11. Zeitplanung für die Umsetzung</b>	<b>10</b>

### **Konzepterstellung**

Koordinierungsstelle soziale Hilfen  
der schleswig-holsteinischen Kreise  
und  
Kreisfreie Städte in Schleswig - Holstein

## 1. Einleitung

In Schleswig – Holstein wurden bislang fast keine bzw. keine regelhaften Prüfungen der Qualität und/oder der Wirtschaftlichkeit nach §§ 75 ff. SGB XII durch die zuständigen Sozialhilfeträger durchgeführt.

Im Jahre 2012 wurden 606,2 Mio. € (brutto)<sup>1</sup> für die Eingliederungshilfe aufgewendet und 30.978 Menschen (Stand 31.12.2012)<sup>2</sup> erhielten von den 11 Kreise und 4 kreisfreien Städten Leistungen der Eingliederungshilfe. Die Mittelverwendung und die Leistungserbringung werden oberhalb des jeweiligen Einzelfalles nicht bzw. nur in geringfügigem Umfang geprüft.

Aktuell werden über 1.200 Einrichtungen und Dienste von den kreisfreien Städten und der KOSOZ hinsichtlich der Vertragsabschlüsse gem. § 75 Abs. 3 SGB XII bearbeitet. Mit einer weiteren Steigerung der Zahl der Einrichtungen, insbesondere der ambulante Dienste, ist nach fachlicher Einschätzung zu rechnen.

Der Landesrechnungshof (LRH) hat in den letzten Jahren wiederholt ein eigenes Prüfungsrecht für die Einrichtungen der Sozialhilfe, insbesondere der Eingliederungshilfe, gefordert, um den Zugang, den Umfang, die Qualität und die Wirtschaftlichkeit der Leistungen zu prüfen. Zuletzt in seinen Bemerkungen 2012 und 2013 vom 03. April 2012 bzw. 23. April 2013. Auch der Landtag unterstützte diese Forderung.

Angesichts des Finanzvolumens, der Prüfhistorie, der vorliegenden Erkenntnisse und der Bedeutung von Qualität für eine fachliche, wirtschaftliche Leistungserbringung ist es grundsätzlich erforderlich und notwendig, regelhafte und fachgerechte Prüfungen als Qualitätsstandard durchzuführen.

**Um diese Aufgabe qualifiziert und wirksam wahrnehmen zu können, haben sich die kreisfreien Städte und Kreise darauf verständigt, eine gemeinsame Struktur zur Durchführung von Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen zu schaffen.**

Dabei sollen folgende, grundlegende Aspekte vorangestellt werden:

Die Durchführung der Prüfungen erfolgt grundsätzlich auf Basis hoher fachlicher Kompetenz in einem beratenden, partnerschaftlichen und kooperativen Dialog.

Angestrebt wird ein transparenter, nachvollziehbarer Prozess in enger, einvernehmlicher Abstimmung mit den Kommunen.

Ziel ist der Aufbau einer regelmäßigen Kommunikation und Kooperation mit den Trägern der Einrichtungen und Dienste, um im Sinne der Bedarfe und Bedürfnisse der Menschen mit Behinderungen die Qualität der Leistungserbringung in gemeinsamer Verantwortung stetig weiterzuentwickeln sowie auf einem hohen fachlichen Niveau, aber wirtschaftlich erbracht, sicher zu stellen.

Mit diesen Grundannahmen wird nachfolgend ein Konzept zum Aufbau dieser Struktur und zur Durchführung der Prüfungen seitens der Kommunen in Schleswig – Holstein skizziert.

<sup>1</sup> S. Benchmarking Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung in Schleswig – Holstein (2012/2013)

<sup>2</sup> S. Benchmarking Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung in Schleswig – Holstein (2012/2013)



## 2. Ziele und Zielaspekte

Mit der systematischen und strukturierten Einführung der Durchführung von Qualitätsprüfungen wird angestrebt, dass in großer Breite eine nachhaltige, positive Wirkung auf die Einhaltung der vereinbarten und zukünftig zu vereinbarenden Qualitäten erreicht wird.

Die bei den Prüfungen zu gewinnenden Erfahrungen werden in der Folge zu einer Erhöhung der Qualität in den Einrichtungen der Eingliederungshilfe sowohl bei der Leistungserbringung selbst als auch beim Abschluss der Leistungsvereinbarungen beitragen. Dieses ist nicht zuletzt im gemeinsamen Interesse der Menschen mit Behinderung, der Leistungserbringer und Leistungsträger.

Ziel der Prüfungen ist es, je nach Prüfauftrag, festzustellen,

- ob die vereinbarte Leistung in der vereinbarten Qualität (Struktur-, Prozess-, Ergebnisqualität) erbracht wird und ggf.
- ob die Leistung entsprechend der Vereinbarung wirtschaftlich erbracht wird.

### A) Übergeordnete Ziele:

- Sicherstellung der Bedarfsdeckung für Menschen mit Behinderungen in der vereinbarten Qualität
- Vereinbarungsgemäße Verwendung öffentlicher Finanzmittel durch eine wirtschaftliche Betriebsführung
- Sicherstellung einer einheitlichen, qualitätsgesicherten Prüfungspraxis der Kommunen durch Beschreibung eines gemeinsamen Verfahrens zur Durchführung von Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen.
- Die Qualitätssicherung der Leistungserbringung durch regelmäßige Qualitätsprüfungen flankiert die Hilfeplanung des Sozialhilfeträgers hinsichtlich einer prozesshaften und zielorientierten Leistungserbringung.
- Regelmäßige Prüfungen führen zu einer mehr Transparenz und ermöglichen erstmalig einen qualifizierten, nachvollziehbaren und systematischen Fachaustausch über die zur Qualität und die der Weiterentwicklung der Leistungserbringung.
- Die Durchführung von Prüfungen in einem partnerschaftlichen, kooperativen Dialog führt zu einer Qualitätsentwicklung in gemeinsamer Verantwortung.
- Regelmäßige Kooperation und Kommunikation bilden eine Basis für eine gute und wirkungsvolle Zusammenarbeit.

### B) Einzelziele:

- Prüfaufträge werden fachlich, transparent, einheitlich und strukturiert umgesetzt.
- Prüfungen sollen regelhaft im erforderlichen Umfang durchgeführt werden, insbesondere bei den Einrichtungen, die nicht im Zuständigkeitsbereich des SbSTG liegen.
- Der Leistungsträger sieht die durchzuführenden Qualitätsprüfungen als eine Einheit von Prüfung, Empfehlung und Beratung wobei die Qualitätssicherung einen kontinuierlichen Prozess darstellt, der stetig weitergeführt werden muss.
- Der beratungsorientierte Prüfansatz ermöglicht schon während der Qualitätsprüfung bei festgestellten Qualitätsdefiziten das Aufzeigen von Lösungsmöglichkeiten durch das Prüfteam.

### **3. Prüfungen**

#### **Rechtliche Grundlagen**

Die Prüfungen erfolgen auf der Grundlage und nach Maßgabe des SGB XII und des § 9 Landesrahmenvertrags für Schleswig-Holstein nach § 79 Abs. 1 SGB XII sowie der Nr. 6 der Allgemeinen Verfahrensvereinbarung für Schleswig – Holstein.

#### **Inhalte der Prüfungen**

Das Konzept und die Umsetzung basieren auf § 75 Abs. 3 SGB XII. Nach Satz 1 Nr. 3 schließen der Träger einer Einrichtung und der Sozialhilfeträger eine Vereinbarung über die Prüfung der Wirtschaftlichkeit und die Qualität der Leistung. Nach Satz 2 kann der Träger der Sozialhilfe die Wirtschaftlichkeit und Qualität prüfen.

Die Prüfungen beziehen alle Einrichtungstypen ein. Insbesondere auch die Einrichtungstypen, die nicht dem Prüfbereich nach dem SbSTG unterliegen, d.h. Leistungen wie ambulant betreutes Wohnen, zur Teilhabe am Arbeitsleben (WfbM), sonstige Leistungen zur Beschäftigung und Tagesstrukturierung und heilpädagogische Leistungen.

Gegenstände der Prüfungen sind die Struktur-, Prozess- und/oder Ergebnisqualitäten und die Wirtschaftlichkeit der vereinbarten Leistung. Die Prüfung der Ergebnisqualität bezieht sich dabei auf die Gesamtheit der Leistungsberechtigten. Der Prozess der Prüfung der Ergebnisqualität im Einzelfall erfolgt i.d.R. im Rahmen einer Hilfeplanung bzw. der Leistungsgewährung durch den zuständigen Sozialhilfeträger.

Im Landesrahmenvertrag (LRV-SH) einschließlich der Allgemeinen Verfahrensvereinbarung für Schleswig – Holstein (AVV-SH) sind Inhalte und Prozesse der Prüfungen und weitere Rahmenbedingungen vereinbart worden. Im Wesentlichen wurden Vereinbarungen zum Prüfauftrag, zur Durchführung der Prüfung, zu Verantwortlichkeiten, zu Fristen und zum Inhalt eines Prüfberichts getroffen. Diese Vereinbarungen sind Grundlage für die Durchführung der Prüfungen.

Die gesetzlich vorgesehene Prüfungsvereinbarung (s. § 75 Abs. 3 Nr. 3 SGB XII) ist unmittelbare Grundlage der Prüfung. Diese Vereinbarungen verweisen derzeit im Wesentlichen auf die Regelungen im LRV-SH. Weitergehende, individuellere Vereinbarungen werden regelmäßig nicht getroffen, sodass Grundlagen der Prüfung zurzeit die einschlägigen, grundsätzlichen Regelungen des SGB XII und der LRV-SH sind.

Im Zuge einer Prüfung werden die Einhaltung der mit dem Träger der Einrichtung oder des Dienstes vereinbarten Grundsätze und Maßstäbe für die Qualität und Wirtschaftlichkeit zugrunde gelegt.

#### **Prüfungsarten**

Die Prüfungen werden als Qualitäts- und/oder Wirtschaftlichkeitsprüfung durchgeführt.

##### Qualitätsprüfungen

Die Qualitätsprüfungen können jeweils, abhängig von Art und Umfang der Prüfung, die Erhebung der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität umfassen. In der Regel ist aber nur durch die Gesamtbetrachtung aller drei Dimensionen der Qualität eine zutreffende Bewertung der Prüfergebnisse möglich. Perspektivisch ist davon auszugehen, dass die Ergebnisqualität, die Wirkung und Wirksamkeit der Leistung, u.a. auch durch die



Einführung und Weiterentwicklung der Hilfeplanung der Sozialhilfeträger, zunehmend an Bedeutung gewinnen wird.

#### Wirtschaftlichkeitsprüfungen

Gemäß § 75 Abs. 3 S. 3 SGB XII kann der Sozialhilfeträger die Wirtschaftlichkeit der Leistung prüfen. Es wird dabei geprüft, ob das Wirtschaftlichkeitsgebot nach § 75 Abs. 3 S. 2 und § 76 Abs. 1 S. 3 SGB XII eingehalten wurde. Hiernach müssen die Leistungen ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sein; sie dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Da das Wirtschaftlichkeitsgebot schon beim Abschluss der Vereinbarungen nach § 75 Abs. 3 SGB XII zu beachten ist, ist eine Wirtschaftlichkeitsprüfung insbesondere dann durchzuführen, wenn die Leistung nicht in der vereinbarten Qualität erbracht wurde.

Die Prüfungen werden als

- o angemeldete oder unangemeldete **anlassbezogene Prüfung**,
- o als **Regelprüfung**
- o oder auch als **Querschnittsprüfung**

durchgeführt.

Die Prüfungsinstitution stellt ferner eine Zusammenarbeit mit den Behörden nach dem SbSTG und eine Beteiligung bei den aufsichtsrechtlichen Prüfungen (s. § 76 Abs. 3 S. 3 SGB XII und §§19/20 SbSTG) sicher.

### **Umsetzung der Prüfungen**

Die Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen werden als ein Prozess zur Sicherung der Qualität und Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung verstanden. Sie erfolgen kooperativ und beratend auf dem fachlich erforderlichen Niveau.

Die Prozessqualität des Prüfungsverfahrens ist daher durch folgende Merkmale besonders gekennzeichnet:

- fachlich
- kooperativ / beratend
- transparent / nachvollziehbar
- rechtssicher
- akzeptiert
- strukturiert / zielorientiert / prozesshaft / weitestgehend standardisiert
- für die Kommunen möglichst einvernehmlich und einheitlich
- wirtschaftlich
- als lernendes System.

Die Prüfungsverantwortung wird durch die Prüfungsinstitution für den jeweiligen Sozialhilfeträger in kooperativer Zusammenarbeit wahrgenommen.

Die Prüfungsankündigung erfolgte grds. durch die örtl. Sozialhilfeträger. Der örtl. Sozialhilfeträger wird immer am Auftaktgespräch zur Prüfung und am Gespräch über das Prüfungsergebnis beteiligt. Näheres hierzu ist bilateral abzustimmen.

Ein Entwurf für einen Prüfungsbericht wird von der Prüfungsinstitution vor dem mündlichen Erörterungstermin mit dem Leistungserbringer mit dem örtlich zuständigen Sozialhilfeträger

endabgestimmt und von diesem vor einer Übermittlung an den Leistungserbringer freigegeben.

Die Prüfungen erfolgen im Weiteren auf der Grundlage einer unter allen zuständigen Sozialhilfeträger abgestimmten **Prüfungsrichtlinie**, die nach Aufbau der Prüfungsinstitution erarbeitet wird.

Ferner werden **einrichtungsbezogene Prüfungsleitfäden** als Handreichung für die Prüfer erstellt. Hierin sollen die Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitskriterien dargestellt und die spezifischen Prüfungsinhalte festgelegt werden. Nur so kann sichergestellt werden, dass Sachverhalte einheitlich erhoben und bewertet werden. Näheres ist in der Prüfungsrichtlinie festzulegen.

Konkretisierende Abstimmungen zu vereinbarten Prüfungen gemäß (Jahres-/Halbjahres-) Prüfungsplanung erfolgen ca. 4 Wochen vor Beginn der Prüfungsdurchführung zwischen der Prüfungsinstitution und dem örtl. Sozialhilfeträger.

#### **4. Vernetzung, Kooperation, Kommunikation**

Zu folgenden Institutionen wird eine Kooperation verbindlich sichergestellt:

- unmittelbar zuständige örtliche Sozialhilfeträger
- Behörden nach dem SbSTG

Im Weiteren wird eine gute Zusammenarbeit auch mit Dritte, u.a. dem Landesrechnungshof Schleswig – Holstein, angestrebt.

#### **5. Regionale Ausrichtung**

Die Prüfungen werden in einem ausgewogenen Verhältnis in den Kommunen durchgeführt, Verbindliche Vereinbarungen hierzu werden, z.B. in Zielvereinbarungen, getroffen.

#### **6. Jährlicher Prüfungsumfang**

Der LRH schlug in der Vergangenheit vor, jährlich ca. 5 % der Einrichtungen zu prüfen. Dieser Vorschlag basierte allerdings auf den damals bestehenden Rahmenbedingungen. Zum aktuellen Stand wären dieses z.B. im Zuständigkeitsbereich der Kreise 48 Einrichtungen bzw. Dienste (5 % von 965); Hiernach würden die Einrichtungen in der Regel aber nur alle 20 Jahre geprüft. Das ist weder fachlich noch wirtschaftlich vertretbar. Prüfungen könnten dann kaum als Instrument einer kooperativen Qualitätssicherung verstanden werden. Sachgerecht wäre es daher jährliche Prüfung von ca. 20 % der Einrichtungen und Dienste anzustreben, sodass in der Regel alle 5 Jahre eine Prüfung bzw. eine Qualitätssicherungsmaßnahme durchgeführt würde.

Der Umfang der jährlich möglichen Prüfungen ist aber abhängig von den hierfür zur Verfügung stehenden Finanzmitteln. Sollte die Höhe der bislang den Kommunen zur Aufgabenerfüllung bereitgestellten Koordinierungsmittel gem. § 7 Abs. 2 Nr. 5 AG SGB XII entsprechend angepasst werden, könnte hieraus auch die Prüfinstitution finanziert werden. Der Umfang der Finanzmittel bestimmt dabei die möglichen Personal- und Sachkosten und damit den jährlichen Prüfungsumfang.

## 7. Prüfungsplan

Grundsätzlich stellt der örtliche Sozialhilfeträger intern den Prüfungsbedarf fest und übermittelt diesen an die Prüfungsinstitution.

Es wird in Abstimmung mit den örtlichen Sozialhilfeträgern ein Halbjahres- oder Jahresplan für die Prüfungen vereinbart. Eine Vorabstimmung des Sozialhilfeträgers mit den Aufsichtsbehörden sollte vor dem Erstellen des Prüfplans vor Ort erfolgt sein bzw. wird die Aufsichtsbehörde unmittelbar in die Abstimmung einbezogen. Der Halbjahres- oder Jahresplan sollte im jeweils vorhergehenden Quartal für den Folgezeitraum festgelegt sein. Vereinbarungen hierzu werden mit den Kommunen getroffen.

Sind anlassbezogene Qualitäts- und/oder Wirtschaftlichkeitsprüfungen notwendig, werden diese kurzfristig außerhalb des Prüfungsplans in enger Abstimmung mit den örtlich zuständigen Leistungsträger durchgeführt.

Die Zahl der insgesamt durchzuführenden Prüfungen und die jeweilige Zahl der Prüfungen pro Kommune werden in einer gemeinsamen Jahresplanung der 15 Kommunen festgelegt. Grundsätzlich wird die Zahl der Prüfungen pro Kommune – in Abhängigkeit des zur Verfügung stehenden Prüfungspersonals und der Finanzierung der Prüfungsinstitution – als festes Kontingent vereinbart.

## 8. Organisation und Personalbedarf

Zur Durchführung fachlich angemessener und qualitativ geeigneter Prüfungen sind folgende Anforderungen zu formulieren:

- Schaffung einer zentralen Prüfungsinstitution
- Soweit organisatorisch möglich, unmittelbar räumliche Anbindung an das Vertragsmanagement nach § 75 (3) SGB XII
- Sicherstellung der erforderlichen, fachlich engen Zusammenarbeit mit dem Vertragsmanagement nach § 75 (3) SGB XII
- Bereitstellung erforderlicher Personalressourcen und Finanzmittel

### Organisation

Aus Sicht der Kommunen ist eine gemeinsame Prüfungsinstitution der Kreise und kreisfreien Städte die geeignete Form, um gemeinsam und einheitlich Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen durchzuführen. Nach ersten (Vor-)Abstimmung der kommunalen Ebene wird, nach einer entsprechenden Abwägung der Alternativen, die **Schaffung einer gemeinsamen Prüfinstitution für die örtlichen Sozialhilfeträger aller Kreise und kreisfreien Städte innerhalb der KOSOZ** vorgeschlagen.

Die Realisierung dieser Alternative ist aber von verschiedenen Rahmenbedingungen abhängig. Es bedarf entsprechender Abstimmungsprozesse, insbesondere wegen der rechtlichen Ausgestaltung der Form der Zusammenarbeit und der Notwendigkeit einer engen Zusammenarbeit mit dem Vertragsmanagement.

### Personalbedarf

Aus den Erfahrungen des MSGFG, der örtlichen Sozialhilfeträger und der KOSOZ müssen hohe Anforderungen an die Fachlichkeit des Prüfpersonals formuliert werden. Um ein

regelhaftes, standardisiertes Vorgehen sowie die Möglichkeit einer unverzüglichen Prüfungsdurchführung zu garantieren, ist die Bildung einer ständigen Prüfgruppe unverzichtbar.

Prüfungen im Rahmen der bisherigen Tätigkeiten der Kommunen konnten nur in sehr geringem Umfang und nur bei absoluter Notwendigkeit eines sofortigen Handelns durchgeführt werden. Damit waren bislang – wegen fehlender Personalkapazitäten – nicht akzeptable Verzögerungen bei anderen Tätigkeiten der beteiligten Mitarbeiter/Innen im Vertragsmanagement verbunden.

Für eine angemessene und fachgerechte Durchführung von Prüfungen ist daher weiteres Personal erforderlich, welches mit den derzeitig zur Verfügung stehenden Koordinierungsmitteln nicht finanziert werden kann.

Die konkrete Personalbedarfsberechnung für eine gemeinsame Prüfungsinstitution für die Kreise und kreisfreien Städte ist abhängig von der Anbindung der Prüfungsinstitution sowie der Aufbau- und Ablauforganisation. Aufgrund der möglichen Organisationsform der Institution innerhalb der KOSOZ ist mit zusätzlichen Leitungs- und Verwaltungstätigkeiten zu rechnen. Ferner führt die erforderliche Vernetzung und Abstimmung insbesondere mit den zuständigen Kommunen als Sozialhilfeträger und Aufsichtsbehörde nach dem SbSTG zu einem zusätzlichen Personalbedarf bei den Kreisen und kreisfreien Städten. Darüber hinaus ist der Personalbedarf zusätzlich zu berücksichtigen, der sich unmittelbar bei den kreisfreien Städten bzw. der KOSOZ selbst aus der Wahrnehmung des Vertragsmanagement ergibt.

Hinsichtlich der komplexen Anforderungen an die Prüfungen bzw. die Prüfer/Innen sollte die Prüfinstitution multiprofessionell ausgestaltet sein, sodass als Prüfer/Innen die Professionen Betriebswirtschaft, Verwaltung und Sozialpädagogik eingesetzt werden sollten.

## 9. Evaluation

Die Ergebnisse der Prüfungen werden jährlich evaluiert. Dabei ist auch eine Kosten-Nutzen-Analyse vorzunehmen. Für die Bewertung der Effekte und Effizienz einer Prüfungstätigkeit sind außerdem bedeutsam:

- Regelhafte und strukturierte Zusammenfassung der Tätigkeiten und Erkenntnisse in einem **Evaluationsbericht**,
- Regelmäßiger Jahresbericht dokumentiert Analyse- und Arbeitsergebnisse,
- Ableitung von Erkenntnissen für das Vertragsmanagement

Neben dem zumindest anfangs zu erstellenden Evaluationsbericht bei Einführung einer regelhaften Prüfungstätigkeit sollte eine jährliche Zusammenfassung der Prüfungserkenntnisse, deren Bewertung und die Darstellung von Ableitungen aus den Prüfungserkenntnissen - bis zum 31. März eines Jahres für das Vorjahr – in einem Jahresbericht erfolgen.

Als Evaluationszeitraum für die Bewertung des Erfolges des Konstruktes der Prüfinstitution sollte eine Zeit von mindestens 3, besser aber 4 – 5 Jahren vorgesehen werden.

## **10. Finanzierung**

### **Personalkosten**

Aufgrund der hohen Anforderungen an die erforderliche Fachlichkeit, die Bedeutung der Tätigkeit, die Bedeutsamkeit bei Kontakten mit Dritten sowie die erhebliche Verantwortlichkeit ist, vorbehaltlich der durchzuführenden Stellenbewertungen, eine Eingruppierung bei A 12/ A 13 bzw. entsprechender Vergütung von Angestellten zu erwarten. Es wird auf entsprechende Tätigkeiten und Eingruppierungen bei anderen Prüftätigkeiten z.B. in den kommunalen Prüfungsämtern und beim Landesrechnungshof verwiesen.

### **Sachkosten**

Übliche Verwaltungsgemeinkosten und besondere Berücksichtigung von

- Außenprüfungen / Vernetzung mit Dritten (z.B. Reisekosten)
- technischer Ausstattung (Mobilität)
- Qualifizierung, Fortbildung

## **11. Zeitplanung für die Umsetzung**

Eine Aufnahme der Planung zur Umsetzung des Konzepts wäre umgehend möglich. Eine Umsetzung könnte, allerdings in Abhängigkeit von der Form des Aufbaus und der erforderlichen Personalgewinnung, kurzfristig erfolgen.

Es ist festzustellen, dass eine vorstehend beschriebene Prüfgruppe nicht besteht, dementsprechend erst zusammengestellt werden und ggf. zu den voraussichtlich noch erforderlichen Zusatzkompetenzen geschult werden müsste.

Nach Entscheidung der für die Umsetzung verantwortlichen Gremien und Institutionen sowie der Bereitstellung der erforderlichen Finanzmittel kann eine strukturierte Prüfungstätigkeit einige Monate nach dem Aufbau des Prüfteams aufgenommen werden. Eine entsprechende Zeit ist für die Akquise der neuen Mitarbeiter/Innen sowie eine erste Orientierung (u.a. Einarbeitung, Erstellung der Prüfrichtlinie, Priorisierung, fachliche Ausgestaltung der Abläufe, Abstimmung mit Dritten) zu berücksichtigen. Sollte sich die Prüfgruppe aus dem Personalbestand der KOSOZ sowie der bislang im Vertragsmanagement der kreisfreien Städte tätigen Mitarbeiter/Innen gewinnen lassen, könnte sich die Einarbeitungszeit verkürzen lassen.

Builage 3



## **Durchführung von Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen**

**auf der Grundlage des gemeinsamen Konzeptes  
zur Umsetzung von Qualitäts- und  
Wirtschaftlichkeitsprüfungen  
nach §§ 75/76 SGB XII  
der kreisfreien Städte und Kreise  
in Schleswig-Holstein vom 24. Juni 2014**



## **Inhaltsverzeichnis:**

	<b>Seite</b>
<b>1. Einleitung</b>	<b>03</b>
<b>2. Rechtliche Grundlagen und Inhalte der Prüfungen</b>	<b>03</b>
<b>3. Ziele</b>	<b>04</b>
<b>4. Prüfungen</b>	<b>04</b>
<b>4.1 Umsetzung der Prüfungen</b>	<b>05</b>
<b>4.2 Prüfbericht</b>	<b>05</b>
<b>5. Jährlicher Prüfungsumfang</b>	<b>06</b>
<b>6. Prüfungsplan</b>	<b>06</b>
<b>7. Organisation / Personal</b>	<b>07</b>
<b>8. Evaluation</b>	<b>07</b>

### **Verantwortlich:**

Koordinierungsstelle soziale Hilfen  
der schleswig-holsteinischen Kreise  
und  
Kreisfreie Städte in Schleswig-Holstein

## 1. Einleitung

Aufbauend auf dem gemeinsamen Konzept zur Umsetzung von Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen der kreisfreien Städte und Kreise in Schleswig- Holstein sowie zum Aufbau und zur Umsetzung einer Struktur zur Prüfung durch die Sozialhilfeträger im Bereich der ambulanten und stationären Leistungen der Eingliederungshilfe vom 24.06.2014 wird mit dieser Ausarbeitung die inhaltliche Durchführung von Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen konkretisiert.

Die Durchführung der Prüfungen erfolgt grundsätzlich in einem beratenden und kooperativen Prozess. Ziel ist der Aufbau einer regelmäßigen Kommunikation mit den Trägern der Einrichtungen und Dienste, um im Sinne der Menschen mit Behinderungen und ihrer Bedarfe die Qualität der Leistungserbringung in gemeinsamer Verantwortung stetig weiterzuentwickeln sowie auf einem hohen fachlichen Niveau - aber wirtschaftlich und nachhaltig erbracht - sicher zu stellen.

## 2. Rechtliche Grundlagen und Inhalte der Prüfungen

Die Prüfungen erfolgen auf der Grundlage und nach Maßgabe des 12. Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII), des § 9 des Landesrahmenvertrages für Schleswig-Holstein nach § 79 Abs.1 SGB XII (LRV-SH) sowie der Nr. 6 der Allgemeinen Verfahrensvereinbarung für Schleswig-Holstein (AVV\_SH).

Das Konzept und deren Umsetzung anhand einer Prüfrichtlinie basieren auf § 75 Abs.3 SGB XII. Nach Satz 1 Nr. 3 schließen die Träger der Einrichtungen und der Sozialhilfe eine Vereinbarung über die Prüfung der Wirtschaftlichkeit und die Qualität der Leistung. Nach Satz 2 kann der Träger der Sozialhilfe prüfen.

Im Landesrahmenvertrag (LRV- SH) einschließlich der Allgemeinen Verfahrensvereinbarung für Schleswig-Holstein (AVV-SH) sind Inhalte und Prozesse der Prüfungen und weitere Rahmenbedingungen vereinbart worden. Im Wesentlichen wurden Vereinbarungen zum Prüfauftrag, zur Durchführung der Prüfung, zu Verantwortlichkeiten, zu Fristen und zum Inhalt eines Prüfberichtes getroffen. Diese Vereinbarungen sind Grundlage für die Durchführung der Prüfungen.

Die gesetzlich vorgesehene Prüfungsvereinbarung nach § 75 Abs. 3 Nr.3 SGB XII ist die unmittelbare Grundlage der Prüfung. Diese Vereinbarungen verweisen derzeit im Wesentlichen auf die Regelungen im LRV-SH. Weitergehende, individuellere Regelungen wurden nicht getroffen, sodass Grundlagen der Prüfung zurzeit die einschlägigen, grundsätzlichen Regelungen des SGB XII und LRV-SH sind.

Grundlegender Maßstab für die Prüfung von Qualität und Wirtschaftlichkeit der Leistungen ist die Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Regelungen der individuellen Leistungsvereinbarungen. Insoweit ist zu prüfen, ob der Einrichtungsträger seinen Verpflichtungen in geeigneter Weise nachkommt.

Die Prüfungen beziehen sich auf alle Einrichtungstypen insbesondere auf die, die nicht dem Prüfbereich nach dem Selbstbestimmungsstärkungsgesetz unterliegen wie Leistungen des ambulant betreutes Wohnens, zur Teilhabe am Arbeitsleben (Werkstätten für behinderte Menschen), sonstige Leistungen zur Beschäftigung und Tagesstrukturierung sowie heilpädagogische Leistungen.



Gegenstände der Prüfungen sind die Struktur-, Prozess- und/oder Ergebnisqualität sowie die Wirtschaftlichkeit der vereinbarten Leistung. Die Prüfung der Ergebnisqualität bezieht sich in diesem Kontext auf die Gesamtheit der Leistungsberechtigten in einer Einrichtung während die Prüfung der Ergebnisqualität mit ihrer Wirkung im Einzelfall der individuellen Teilhabeplanung obliegt.

### 3. Ziele

- Je nach Prüfauftrag ist festzustellen, ob die vereinbarte Leistung in der vereinbarten Qualität (Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität) und gegebenenfalls die Leistung entsprechend der Vereinbarung wirtschaftlich erbracht werden.
- Der Bedarf der Menschen mit Behinderung mit einem entsprechenden Leistungsanspruch wird in der vereinbarten Qualität sichergestellt ebenso wie die vereinbarungsgemäße Verwendung öffentlicher Finanzmittel durch wirtschaftliche Betriebsführung.
- Die bei den Prüfungen gewonnenen Erfahrungen werden in der Folge zu einer Erhöhung der Qualität sowohl bei der Leistungserbringung als auch beim Abschluss der Leistungsvereinbarungen führen.
- Die Festlegung von Standards und die Beschreibung des Verfahrens zur Durchführung von Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen führen zu einer einheitlichen, qualitätsgesicherten Vorgehensweise.
- Regelmäßige Prüfungen im Rahmen eines partnerschaftlichen und kooperativen Dialogs führen zu mehr Transparenz und einem qualifizierten und systematischen Fachaustausch über die Qualität und Weiterentwicklung der Leistungserbringung.
- Die Qualitätssicherung im Rahmen der regelmäßigen Prüfungen unterstützt die individuelle Teilhabeplanung im Sinne einer prozesshaften und zielorientierten Leistungserbringung.

### 4. Prüfungen

Die Prüfungen werden als Qualitäts-und/oder Wirtschaftlichkeitsprüfungen durchgeführt.

Qualitätsprüfungen können jeweils abhängig von Art und Umfang der Prüfung, die Erhebung der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität umfassen. Es wird geprüft, inwieweit die vertraglich individuell vereinbarten fachlichen und qualitativen Ressourcen vorgehalten und die Leistungen nach professionellen, fachlich anerkannten Standards erbracht wurden. In der Regel wird nur durch die Gesamtbetrachtung aller drei Dimensionen eine zutreffende Bewertung der Prüfergebnisse möglich sein.

Wirtschaftlichkeitsprüfungen im Sinne der §§ 75 Abs. 3 Satz 3 und 76 Abs. 3 Satz 1 SBG XII sind eine nachgelagerte Erfolgskontrolle zur Feststellung, ob die vereinbarten Leistungen nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, der Sparsamkeit und der Leistungsfähigkeit erbracht worden sind. Da das Wirtschaftlichkeitsgebot schon bei Abschluss der Vereinbarungen zu beachten ist, ist eine Wirtschaftlichkeitsprüfung insbesondere dann durchzuführen, wenn die Leistung nicht in der vereinbarten Qualität erbracht wurde.

Die Prüfungen werden als

- Regelprüfung,
- angemeldete oder unangemeldete, anlassbezogene Prüfung
- Querschnittsprüfung

durchgeführt. Es wird eine Zusammenarbeit mit den regionalen Behörden nach dem Selbstbestimmungsstärkungsgesetz (SbStG) und eine Beteiligung bei den aufsichtsrechtlichen Prüfungen nach § 76 Abs.3.Satz 3 SGB XII und §§ 19/20 SbStG sichergestellt, um Doppelprüfungen möglichst zu vermeiden.

#### 4.1 Umsetzung der Prüfungen

Die Prüfungen werden als Prozess zur Sicherung der Qualität und Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung und als lernendes System verstanden. Die Durchführung ist durch Merkmale wie kooperativ und beratend, transparent, standardisiert und strukturiert sowie nachvollziehbar gekennzeichnet.

Die Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen werden durch die gemeinsame Prüfinstitution der kreisfreien Städte und Kreise durchgeführt.

Die Koordinierungsstelle der schleswig-holsteinischen Kreise Anstalt des öffentlichen Rechts (KOSOZ AöR) als Beauftragte der Kreise oder der örtlich zuständige Träger der Sozialhilfe unmittelbar teilen dem Leistungserbringer den Prüfungsgegenstand, -umfang, -zeitpunkt und -zeitraum mindestens drei Wochen vor Prüfungsbeginn schriftlich mit. Dabei wird auch mitgeteilt, wer mit der Prüfung beauftragt ist. Bei Hinweisen auf Gefährdung von Personen oder gravierenden Leistungsmängeln ist der Leistungsträger zur sofortigen Prüfung ohne Einhaltung der Fristen berechtigt.

Der örtlich zuständige Träger der Sozialhilfe nimmt auf Wunsch am Auftaktgespräch teil.

Nach Beendigung der Prüfung informieren die Prüfer den Leistungserbringer in einem Abschlussgespräch mündlich über die wesentlichen Prüfergebnisse. In diesem Kontext erfolgt eine Beratung des Leistungserbringers zu Möglichkeiten, die Qualität der Leistungserbringung in den mit Mängeln behafteten Bereichen zu erhöhen mit dem Ziel zukünftig im Sinne der betroffenen Leistungsberechtigten die Qualität der Leistungserbringung vereinbarungsgemäß und wirtschaftlich sicher zu stellen.

#### 4.2 Prüfbericht

In der Regel wird innerhalb von vier Wochen nach dem Abschlussgespräch der schriftliche Prüfbericht erstellt, mit dem örtlichen Träger der Sozialhilfe abgestimmt und dem Leistungserbringer zugeleitet.

Der Prüfbericht beinhaltet

- den Prüfungsgegenstand, -umfang, -zeitpunkt und -zeitraum
- die Namen der Prüfer/innen
- den Ablauf der Prüfung
- die einbezogenen Unterlagen
- die Ergebnisse der Prüfung
- die Gesamtbeurteilung.

Der Leistungserbringer erhält Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Prüfberichtes. Sofern eine Stellungnahme erfolgt, wird diese als Anlage dem Prüfbericht beigelegt. Das Prüfungsergebnis ist den Leistungsberechtigten der Einrichtung/des Dienstes in geeigneter Form zugänglich zu machen.

Der Leistungserbringer ist verpflichtet, die bei der Prüfung festgestellten Mängel unverzüglich zu beseitigen.

Einzelheiten der Prüfungen regelt eine unter den örtlichen Trägern der Sozialhilfe abgestimmte Prüfrichtlinie. Diese wird im Zusammenhang mit dem Aufbau der gemeinsamen Prüfinstitution prozessbegleitend erstellt, nach Bedarf einrichtungstypenspezifisch ausdifferenziert und stetig weiterentwickelt.

Die Arbeitsergebnisse und Auswertungen der Prüfungen eines Jahres werden jeweils bis zum 31.03. des Folgejahres in einem Jahresbericht zusammengestellt. Die Inhalte des Berichtes, sowie die daraus gegebenenfalls folgenden Ableitungen für das Vertragsmanagement und/oder für die individuelle Teilhabeplanung werden in einem gemeinsamen Dialog mit allen Kommunen besprochen. Damit wird die Arbeit der Prüforganisation auf stetige Entwicklung ausgerichtet und prozesshaft gestaltet.

Die Ergebnisse des Jahresberichtes fließen in den Evaluationsbericht ein.

## **5. Jährlicher Prüfungsumfang**

Der Umfang der Finanzmittel bestimmt die Personal- und Sachkosten und damit den jährlichen Prüfungsumfang. Sachgerecht wäre eine jährliche Prüfung von ca. 20 % der Einrichtungen und Dienste, so dass in der Regel alle 5 Jahre eine Prüfung bzw. eine Qualitätssicherungsmaßnahme durchgeführt würde.

## **6. Prüfungsplan**

Grundsätzlich stellt der örtliche Träger der Sozialhilfe, den Prüfungsbedarf fest und stimmt diesen, soweit relevant, mit der örtlichen Aufsichtsbehörde nach dem Selbstbestimmungsstärkungsgesetz ab.

Die Zahl der insgesamt durchzuführenden Prüfungen und die jeweilige Anzahl der Prüfungen pro Kreis/kreisfreier Stadt werden als gemeinsame Jahresplanung (Prüfungsplan) im Rahmen eines Abstimmungsgesprächs mit allen örtlich zuständigen Trägern der Sozialhilfe festgelegt.

Zur Vorbereitung für den dazu erforderlichen Abstimmungsprozess werden die Bedarfe der örtlichen Träger der Sozialhilfe bis zum 01.10. eines jeden Jahres der gemeinsamen Prüfinstitution mitgeteilt.

Sind kurzfristige, anlassbezogene Qualitäts- und/oder Wirtschaftlichkeitsprüfungen notwendig, werden diese zeitnah außerhalb des Prüfungsplans in Abstimmung mit den örtlichen Trägern der Sozialhilfe durchgeführt.

## **7. Organisation / Personal**

Es besteht eine gemeinsame Prüfinstitution der kreisfreien Städte und der Kreise. Diese nimmt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Finanzmittel die Prüfungsaufgaben nach dem Sozialgesetzbuch (SGB XII) zentral wahr.

Aufgrund der hohen Anforderungen an die erforderliche Fachlichkeit, die Bedeutung der Tätigkeit, die Bedeutsamkeit bei Kontakten mit Dritten sowie die erhebliche Verantwortlichkeit an die Prüfungen bzw. die PrüferInnen wird die Prüfinstitution multiprofessionell ausgestaltet sein, sodass als PrüferInnen im Wesentlichen MitarbeiterInnen der Professionen Betriebswirtschaft, Verwaltung und Sozialpädagogik eingesetzt werden. Eine ständige Weiterqualifizierung ist anzustreben.

## **8. Evaluation**

Die Ergebnisse der Prüfungen werden jährlich evaluiert und in einem Evaluationsbericht öffentlich zugänglich gemacht.

Der Bericht umfasst insbesondere Aspekte zu

- Anzahl, Art und Umfang der durchgeführten Prüfungen
- Kosten-Nutzen-Analyse
- Zusammenarbeit mit Dritten
- Inhaltliche Erkenntnisse aus den Jahresberichten, zum Beispiel zur prozesshaften Weiterentwicklung der Prüfrichtlinie, des Vertragsmanagements und der Teilhabe-/Hilfeplanung

Kiel, den 06.07.2016